

Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils aktuellen Fassung erschienene Text der Amtlichen Mitteilung der Universität zu Köln.

**Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln
vom 27.02.2013**

	Fundstelle	In Kraft getreten am
Erstfassung	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 07/2013	01.01.2013

	Fundstelle	In Kraft getreten am
Änderungsordnung vom 12. Juni 2017	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 73/2017	01.10.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel und Geltungsbereich.....	1
§ 2 Kriterien für die Zulassung von Studierenden	2
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Anmeldeverfahren	3
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	3

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

(1) ¹Ziel dieser Ordnung ist es, in allen Studiengängen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (i.F. Fakultät) sowie in den Studiengängen mit bildungswissenschaftlichem Anteil, an denen die Fakultät beteiligt ist, eine ordnungsgemäße Ausbildung

durch Sicherstellung des zur Einhaltung der Prüfungsordnungen notwendigen Lehrangebots zu gewährleisten. ²Diese Ordnung regelt hierzu die Zulassung zu allen Lehrveranstaltungen der Fakultät, die aufgrund einer Entscheidung nach § 59 Abs. 2 Satz 1 HG in ihrer Aufnahmefähigkeit beschränkt sind. ³Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) ¹Die Beschränkung der Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung ist nur dann möglich, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre die Begrenzung erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. ²Die Beschränkung der Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung, die ausschließlich eine Klausur als Prüfungsleistung vorsieht, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Durchführung die Nutzung von PC-Arbeitsplätzen zwingend erfordert.

(3) Von einer solchen Einschränkung der Zulassung zu Lehrveranstaltungen sind auch Studierende anderer Fakultäten, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Fakultäten an den jeweiligen Lehrveranstaltungen teilnehmen können, sowie Studierende, die im Rahmen von Kooperationsabkommen mit Partnerhochschulen Zugang zu diesen Lehrveranstaltungen haben, betroffen.

(4) Für alle Studiengänge der Fakultät sowie die Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil, an denen die Fakultät beteiligt ist, beschränkt die Fakultät gemäß § 59 Abs. 1 HG das Recht zum Besuch aller Lehrveranstaltungen auf die an der Universität zu Köln jeweils für diese Studiengänge eingeschriebenen oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassenen Studierenden, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht ausdrücklich auch für eingeschriebene Studierende anderer Studiengänge der Universität zu Köln in den entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehen sind.

§ 2 Kriterien für die Zulassung von Studierenden

(1) ¹Sofern durch Parallelveranstaltungen oder gleichwertige Lehrveranstaltungen im gleichen Modul kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, erfolgt der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge der folgenden Kategorien:

1. Studierende, die eine höhere Anzahl absolvierter Fachsemester haben.
2. Studierende, die eine höhere Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte haben.
3. Studierende, die der Lehrveranstaltung eine höhere Priorisierung zugewiesen haben.

²Befinden sich in einer der Kategorien 1 bis 2 mehr gleichrangige Bewerberinnen und Bewerber als Plätze zur Verfügung stehen, wird das jeweils folgende Kriterium herangezogen, bis alle Plätze vergeben sind. ³Sind nach Berücksichtigung der Kategorien 1 bis 3 mehr gleichrangige Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden findet unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern ein Losverfahren statt. ⁴Sofern die unter Satz 1 genannten Kriterien nicht durch das von der Universität zu Köln genutzte Campus-Management-System abgebildet werden können, entscheidet die Engere Fakultät über alternative Kategorien.

(2) ¹In einigen – von der Engeren Fakultät zuvor bestimmten – Lehrveranstaltungen werden 10% der zur Verfügung stehenden Plätze an Studierende, die am Incomings-Programm der Fakultät bzw. am Global Studies Programm der Universität zu Köln teilnehmen, vergeben. ²Die Auswahl dieser Studierenden erfolgt nach den in Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 genannten Kriterien. ³Sofern nach Vergabe dieser 10% der Plätze noch davon Plätze

übrig sind, werden diese an jene Studierenden vergeben, die nach Absatz 1 zunächst keinen Platz erhalten haben.

(3) ¹Studierende, die bei Anlegung strenger Maßstäbe unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind oder andere schwerwiegende Gründe nachweisen können, sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen (Härtefälle). ²Die Einzelfallentscheidung hierzu trifft die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre, Studium und Studienreform auf begründeten schriftlichen Antrag. ³Der Antrag ist vor Ablauf der von der bzw. dem Lehrenden festgelegten Meldephase für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu stellen.

§ 3 Zuständigkeit

(1) ¹Die beziehungsweise der Lehrende beantragt spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters bei der Prodekanin beziehungsweise dem Prodekan für Lehre, Studium und Studienreform eine Beschränkung ihrer beziehungsweise seiner Lehrveranstaltung. ²Der zu begründende Antrag muss auch eine Empfehlung über die maximale Teilnehmerzahl enthalten.

(2) Zuständig für die Festlegung der maximalen Teilnehmerzahl in einer Lehrveranstaltung ist die Prodekanin beziehungsweise der Prodekan für Lehre, Studium und Studienreform, die beziehungsweise der die Teilnahmebeschränkung jeweils nur für ein Semester ausspricht.

§ 4 Anmeldeverfahren

¹Für die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen richten die betroffenen Institute bzw. Seminare Anmeldeverfahren ein, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsverfahren sicherstellen. ²Die Festlegung einer Teilnehmerhöchstzahl wird durch Einstellen in das Campus-Management-System öffentlich bekannt gemacht. ³Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die sicherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. ⁴Hierzu ist ausreichend, dass die entsprechenden Angaben im Campus-Management-System entnommen werden können. ⁵Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 10 Tage, vorzusehen. ⁶Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Fristende gemäß den in § 2 genannten Kriterien. ⁷Die Verteilung wird rechtzeitig im Campus-Management-System bekannt gemacht.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2013. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.11.2012 und des Beschlusses des Rektorats vom 18.02.2013.

Köln, den 27.02.2013

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis